

Satzung des Fördervereins der Grünlandschule Freiberg am Neckar

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grünlandschule Freiberg am Neckar“; - nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg am Neckar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg einzutragen. Nachdem Eintrag führt er den Zusatz e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch ideelle, materielle und persönliche Förderung der pädagogischen Arbeit an der Grünlandschule Freiberg am Neckar. Der Satzungszweck wird unmittelbar in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung/Unterstützung von pädagogischen Veranstaltungen, Schulausflügen, Schulfahrten, schulbegleitenden Maßnahmen (Kurse, Lehr-, Lernmittel), und sonstiger Ausrüstung der Schule, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Satzungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge/Spenden) und deren Weiterleitung an die Grünlandschule, welche diese Mittel Unmittelbar für o.g. Zwecke verwendet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Freiberg/N zu, diese hat es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Grünlandschule zu verwenden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
3. Der freiwillige Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist unter schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorstand möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu den Erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein persönliches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins auf eigene Kosten teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern - auch in der Öffentlichkeit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge wird durch die jeweils gültige Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 15.2. eines Kalenderjahres fällig.

§ 6 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- Erster Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassier/in
- Schriftführer/in

Der erste und der zweite Vorsitzende werden alle geraden Kalenderjahre gewählt, der Schriftführer und der Kassierer werden alle ungeraden Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zu allen Vorstandssitzung wird – ohne Stimmrecht – der/die Schulleiter/in, im Falle der Verhinderung der/die Vertreter/in der Grünlandschule Freiberg und der/die Elternbeiratsvorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in der Grünlandschule Freiberg eingeladen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass ab einem Geschäftswert von 100,00 EUR ein Vorstandsbeschluss als Grundlage des Rechtsgeschäfts vorliegen muss und ab 1.000,00 EUR eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung mit. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor der Vorstand informiert werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Freiberger Nachrichten“.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung ist der/die Kassier/in als Vorstandsmitglied Versammlungsleiter.
4. Für die Wahl des Vorstandes wird die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
7. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer - im Verhinderungsfall von dem vom Versammlungsleiter ernannten Schriftführer - zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten
Ort und Zeit der Versammlung
Namen des Versammlungsleiters
Zahl der erschienenen Mitglieder
Die Tagesordnung
Die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Die Niederschriften werden vom Schriftführer aufbewahrt, die Vorstandsmitglieder erhalten Kopien.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das Vermögen wird entsprechend §2 der Satzung verwendet.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nichtanwesenden Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
2. Der gewählte Vorstand wird ermächtigt, eventuelle vom Registerrecht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

§ 14 Schlussbestimmung

Für alle in der Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des BGB. Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 20.01.2012 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.